

An das
Bundesministerium für Finanzen
Abteilung VI/8 – Internationales Steuerrecht
Johannesgasse 5
1010 Wien

Per email:
e-Recht@bmf.gv.at
begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Wien, am 15. Mai 2017
Mag. (FH) Lukas Bernwieser

**IV Stellungnahme WiEReG
GZ. BMF-040300/0001-III/6/2017**

Sehr geehrte Frau Dr. Wiedermann-Ondrej,

die Industriellenvereinigung (IV) bedankt sich für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zum vorliegenden Begutachtungsentwurf des **Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetzes (WiEReG)** und nimmt zu ausgewählten Punkten wie folgt Stellung:

I. Detailanmerkungen WiEReG (Artikel 2)

§ 2 Z 3 lit a) sublit bb)

Die **Verpflichtung** den „**Begünstigtenkreis**“ offenzulegen, geht aus **Sicht der IV** mangels einer **klaren Definition** zu weit. Zudem ist der **Schwellenwert** von EUR 1.000 viel zu gering angesetzt.

Die **IV** regt eine **Beschränkung** auf die **Begünstigten** und eine **Erhöhung** des **Schwellenwerts** an.

§ 2 Z 3 lit a) sublit dd)

Aus Sicht der IV sind **Formulierungen** wie „jede sonstige natürliche Person, die die Privatstiftung auf andere Weise letztlich kontrolliert“ als Norm **zu wenig präzise**. Auch der Begriff der „Kontrolle“ wird **nicht klar rechtlich definiert** und ist somit unpräzise.

Die IV **regt an**, entsprechende **Präzisierungen vorzunehmen** oder diesen Punkt **gänzlich zu steichen**.

§ 2 Z 3 lit b) sublit cc)

Der **Verweis auf den „Kreis der Begünstigten“ bei gemeinnützigen Rechtsträgern** ist aus der Sicht der IV **wenig zielführend**, da es sich hier in der Regel um gemeinnützige Rechtsträger handelt, die **ohnedies unter besonderer Beobachtung** stehen.

§ 3 Abs. 1

Formulierungen wie „davon überzeugt sind zu wissen“ sind aus Sicht der IV sprachlich und inhaltlich abzulehnen, weil dies nicht Gegenstand einer positiven Norm sein kann. Dies gilt im Übrigen auch für die „Ergreifung angemessener Maßnahmen [...], um die Eigentums- und Kontrollstruktur zu verstehen“ hinsichtlich des Verstehens. Aufgrund der Strafbewehrung sind derartige Formulierungen grundsätzlich abzulehnen.

Die IV **regt** eine entsprechende **Überarbeitung** dieser Formulierungen **an**.

§ 3 Abs. 3

Auch diese Formulierung ist aus Sicht der IV unklar:

Entweder ist jährlich zu prüfen oder jede Änderung (unverzüglich) neu zu melden. Die Meldepflicht ist allerdings keine „Sorgfaltspflicht“. Zu prüfen ist, was eingetragen ist und nicht, was als Sorgfaltspflicht gemeint sein könnte.

Die IV **regt** eine entsprechende **Überarbeitung** dieses Absatzes **an**.

§ 5 Abs. 1

Dem Entwurf zufolge müssen Daten in einem ersten Schritt binnen vier Wochen übermittelt werden, jede Änderung hat jedoch „unverzüglich“ zu erfolgen. Diese Regelung erscheint reichlich unbestimmt:

So ist etwa **offen, wie der Begriff „unverzüglich“ im Hinblick auf etwaige Finanzvergehen** nach § 15 Abs 1 und 2 **zu interpretieren** ist. Eine **Klarstellung** wäre **aus Sicht der IV jedenfalls wünschenswert**. Hier könnte etwa auch die vier Wochen Frist für erstmalige Meldungen zur Anwendung gelangen.



§ 5 Abs. 1 Z 3 lit a)

Die **Formulierung** „*ausreichender Anteil der Stimmrechte*“ ist **aus Sicht der IV abzulehnen**, da nicht klar ersichtlich ist, wie dieser Maßstab erfüllt sein soll.

Die **IV regt** an, den ausreichenden Anteil der Stimmrechte zu konkretisieren (zB 50%).

§ 15

In § 15 ist bei **vorsätzlicher Verletzung** der Meldeverpflichtungen eine **Strafdrohung bis zu EUR 200.000**, bei **fahrlässiger Begehung bis zu EUR 100.000** vorgesehen. Eine solche Strafdrohung für die Verletzung bloß formaler Meldepflichten ist **aus Sicht der IV völlig überschießend**.

Bei diesem Straftatbestand handelt es sich grundsätzlich um eine typische Finanzordnungswidrigkeit. Nach **Ansicht der IV sollte** daher **ausschließlich die vorsätzliche Begehung strafbar sein**. Bei vorsätzlicher Begehung sollte maximal ein Strafausmaß von bis zu EUR 50.000 drohen. Dies würde im Übrigen auch mit jenem Betrag übereinstimmen, welcher hinsichtlich des Country by Country Reports in § 49b Abs 1 FinStrG verankert wurde.

Aus **systematischen Überlegungen** regt die IV an, die **Strafbestimmung** unter § 15 – so wie zuletzt auch die Strafbestimmung, welche im VPDG vorgesehen war – **im FinStrG (§ 49b) anzusiedeln**. Durch die Ansiedelung im FinStrG würde sichergestellt, dass der Beginn der absoluten Verjährungsfrist nach § 31 Abs 5 Satz 2 FinStrG eine sachgerechte Regelung erfährt. Allerdings wäre § 31 Abs 5 Satz 2 FinStrG um das Fristende gegenständlicher Pflichtverletzungen zu ergänzen.

II. Zusatzanmerkungen zu Privatstiftungen

Das PSG hat die Möglichkeit geschaffen, dass die Stiftungserklärung auf zwei gesonderte Dokumente, die Stiftungsurkunde und die Stiftungszusatzurkunde, aufgeteilt werden kann. Die Stiftungsurkunde enthält die organisationsrechtlichen Bestimmungen für das Funktionieren der Privatstiftung, wohingegen die Stiftungszusatzurkunde keiner Offenlegungsverpflichtung obliegt, wohl aber den Finanzbehörden zugänglich zu machen ist.

Der Inhalt der Stiftungszusatzurkunde ist meist so gestaltet, dass ihr Inhalt letztwilligen Verfügungen des Stifters gleichkommt. Bereits die Offenlegung gegenüber den Finanzbehörden war und ist eine nicht immer angemessene Kundmachung höchstpersönlicher Dispositionen.

Sollte nun die **Nachforschungspflichten betreffend den wirtschaftlichen Eigentümer** dazu führen, dass Banken die **Vorlage der Stiftungszusatzkunde** verlangen (können oder sogar müssen), führt dies zu einer die **Privatsphäre verletzenden** weitergehenden **Offenlegung** der Vermögensdispositionen, die in künftige Generationen reichen. Dies kommt für den Bereich des Gesellschaftsrechtes einer Regelung gleich, als würde man von einem GmbH-



Gesellschafter die Offenlegung seiner letztwilligen Verfügungen über den Geschäftsanteil verlangen.

Vor diesem Hintergrund **möchte die IV Folgendes zu bedenken geben:**

Die Trennung in Stiftungsurkunde und Stiftungszusatzurkunde wurde seinerzeit vorgenommen, um Begünstigte vor unberechtigter Inanspruchnahme aus einer (zulässigen oder unzulässigen) Bekanntmachung der Stiftungszusatzurkunde zu schützen; dies wurde als „Erpressungsschutz“ bezeichnet und als richtig angesehen.

Wir danken für die Kenntnisnahme der Anliegen der Industrie und ersuchen um deren Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüßen
INDUSTRIELLENVEREINIGUNG

Mag. Alfred Heiter
Bereichsleitung Finanzpolitik & Recht